

# Stadt Hückeswagen

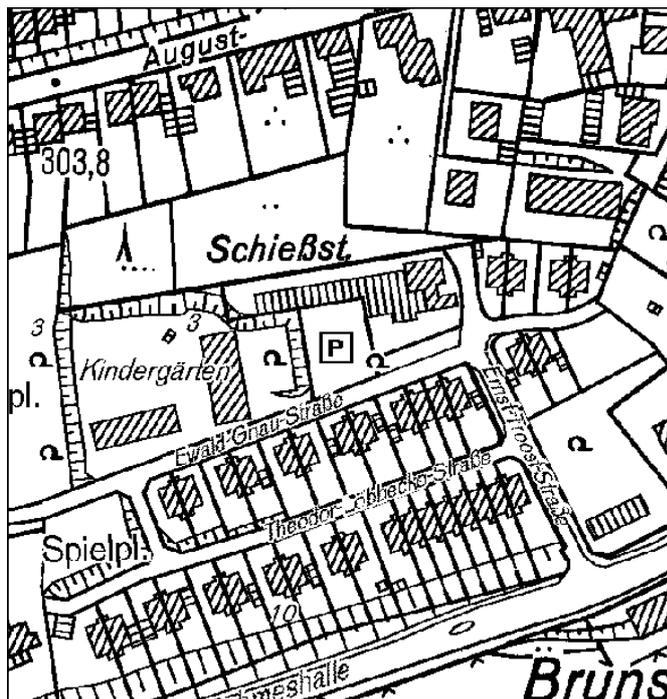
Der Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 62

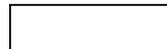
„Ruhmeshalle“

3. Änderung



## Begründung

Bereich der 3. Änderung



Stand:08.11.2004

## **Inhalt**

<b>1. Planungsanlass und Erfordernis.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Lage des Änderungsbereiches .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Inhalt der Änderung .....</b>	<b>2</b>
3.1 Allgemeines Wohngebiet und Öffentliche Verkehrsflächen .....	2
<b>4. Umweltverträglichkeitsprüfung.....</b>	<b>2</b>
<b>6. Verfahrensübersicht .....</b>	<b>3</b>
<b>7. Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>3</b>

## **1. Planungsanlass und Erfordernis**

Der Bebauungsplan Nr. 62 „Ruhmeshalle“ wurde am 28.06.1999 in Rechtskraft gesetzt und wird nun im Rahmen einer Änderung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Auf Antrag der neuen und des alten Grundstückseigentümers soll der Bereich „Ernst-Troost-Straße“ 2 bis 10 an das neue Erschließungskonzept angepasst werden. Die geplante Erschließungsstraße nördlich der Baugrundstücke einschließlich des großzügigen Wendekreises kann entfallen, da die neuen Häuser über eine private Zuwegung südlich der Neubauten erschlossen werden. Hierdurch ergeben sich für die neuen Eigentümer bessere Ausnutzbarkeiten ihrer Grundstücke, insbesondere können Garagen dann bis an die obere Grundstücksgrenze gebaut werden.

Die aufgelockerte Bauweise innerhalb des Baugebietes wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

## **2. Lage des Änderungsbereiches**

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung liegt im nördlichen Planbereich des Bebauungsplanes. Die Änderung umfasst die Grundstücke, Gemarkung Neuückeswagen, Flur 19, Flurstücke: 453, 932 und Gemarkung Hückeswagen, Flur 11, Flurstück 151.

## **3. Inhalt der Änderung**

### **3.1 Allgemeines Wohngebiet und Öffentliche Verkehrsflächen**

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist der zu ändernde Bereich als Allgemeines Wohngebiet und Öffentliche Straßenfläche ausgewiesen.

## **4. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, wenn lt. Ziffer 18.8 i.V.m. Ziff. 18.7.2 eine Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 m<sup>2</sup> überschritten wird. Dieser Wert wird durch die 3. Änderung des Bebauungsplans nicht erreicht. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles und damit auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Im vorliegenden Fall erfolgt kein Eingriff, die geänderte Zuwegung führt zu einer erheblich geringeren Bodenversiegelung, da u.a. der ursprünglich vorgesehene Wendehammer entfallen kann. Insofern kann auf eine Flächenbilanzierung verzichtet werden.

## 6. Verfahrensübersicht

- 26.02.2004 Empfehlung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung und Verkehr zur Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Ruhmeshalle“
- 22.03.2004 Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Ruhmeshalle“
- 08.06.2004 Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung und Verkehr
- 12.07. –
- 13.08.2004 Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 22.06.2004 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB
- 02.11.2004 Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zum Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Ruhmeshalle“
- Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Ruhmeshalle“

## 7. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762)

Entsprechend § 244 BauGB vom 30.06.2004 (BGBl. I Seite 1359) wird das neue Recht nach dem Europarechtsanpassungsgesetz bau – EAG Bau nicht angewandt.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV NW S. 439)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)

Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1994 (GV. NW. S.474, ber. S. 702)

Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1989 (GV. NW. S.485, ber. S. 648)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666)

Hückeswagen, den 08.11.2004  
Im Auftrag

.....  
Andreas Schröder